

Andere Länder, andere Sitten

Der Personalmangel in der stationären Altenpflege wird vielfach beklagt. Nicht selten stehen dabei Träger und Heimleiter im Rampenlicht der Kritik. Häufig zu Unrecht, denn die Voraussetzungen für die Personalausstattungen sind in der Regel vorgegeben und von Bundesland zu Bundesland verschieden. Ein Vergleich.

VON CLAIRE DÉSENFANT

Stuttgart // Die Bundesländer setzen den § 75 (3) SGB XI unterschiedlich um: Manche haben die Personalrichtwerte im Rahmenvertrag festgelegt, andere haben diese über die Pflegesatzkommission vereinbart. Einige fahren nach einem Personal-Korridor, andere nicht. Mehrere haben zusätzliche Stellen für bestimmte Funktionen geschaffen, andere Länder nicht. Und: Kein einziges Bundesland hat ein Personalbemessungsverfahren umgesetzt.

Ein direkter Vergleich der Personalrichtwerte der einzelnen Bundesländer führt also zu keinem Ergebnis, die Voraussetzungen sind zu unterschiedlich. Allerdings kann ein Vergleich anhand einer fiktiven durchschnittlich großen Einrichtung durchgeführt werden: 80 Plätze, Belegungsquote von 97 Prozent, Pflegestufenverteilung entsprechend dem Bundesdurchschnitt (2011): 38 Prozent in Stufe I, 41 Prozent in Stufe II und 21 Prozent in Stufe III.

Soll eruiert werden, welche Freiheiten die jeweiligen Heimleitungen haben, um ihre marktpolitischen Entscheidungen zu treffen, ist in den Ländern mit Personalbandbreiten die höchstmögliche Personalausstattung zugrunde zu legen. Die in manchen Ländern vorgegebenen zusätzlichen Stellen für PDL, QM, Sozialarbeit, Schüleranleitung und andere Dienste sind zu berücksichtigen.

Das Ergebnis (siehe Deutschland-Karte) zeigt, dass Brandenburg über die geringste Personalausstattung verfügt, während Sachsen die höchstmögliche erreichen könne. Hierbei sei angemerkt, dass die in Sachsen festgelegte Personalbandbreite kaum ausgeschöpft wird, wie die tatsächlich erzielten Entgelte für Pflege und Betreuung bestätigen: Die Pflegesätze lagen dort 2011 bis zu 21 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt.

Personalbandbreite ist nach oben ausgereizt

Das Bundesland mit der bestmöglichen Personalausstattung ist also Baden-Württemberg. Dort gilt auch eine Personalbandbreite, die aber vielfach nach oben ausgereizt wird. Die dortigen Einrichtungen können also bis zu 24 Prozent mehr Personal refinanziert bekommen als in Brandenburg. Benötigen denn pflegebedürftige Menschen aus Brandenburg weniger Unterstützung, Pflege und Betreuung als die aus Baden-Württemberg? Sind Menschen in Baden-Württemberg gleicher als in Brandenburg? Und... reicht die Personalausstattung in Baden-Württemberg überhaupt aus?

// Benötigen Pflegebedürftige aus Brandenburg weniger Unterstützung, Pflege und Betreuung als die aus Baden-Württemberg? //

CLAIRE DÉSENFANT

Auch wenn der GKV-Spitzenverband in seinem Rundschreiben Rückschlüsse des zeitlichen Mindestpflegeaufwandes in den einzelnen Pflegestufen gem. § 15 SGB XI auf die personelle Besetzung von Pflegeeinrichtungen verbietet, lohnt sich ein Vergleich. In diesem Paragraph werden die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Pflegestufe durch Festlegung der täglichen Mindestzeiten einer Laien- (Grund)pflege geregelt. Im stationären Bereich sind hierbei nur die Zeiten der

Prämissen

- 80 Plätze, Bel.-Quote: 97 %
- Übliche Belegungsstruktur (38%/41%/21%)
- Obergrenze Korridor (falls vorh.)
- Berücksichtigung der Stellen für PDL/QM/SA/BE/Schüleranleitung (falls vorh.)

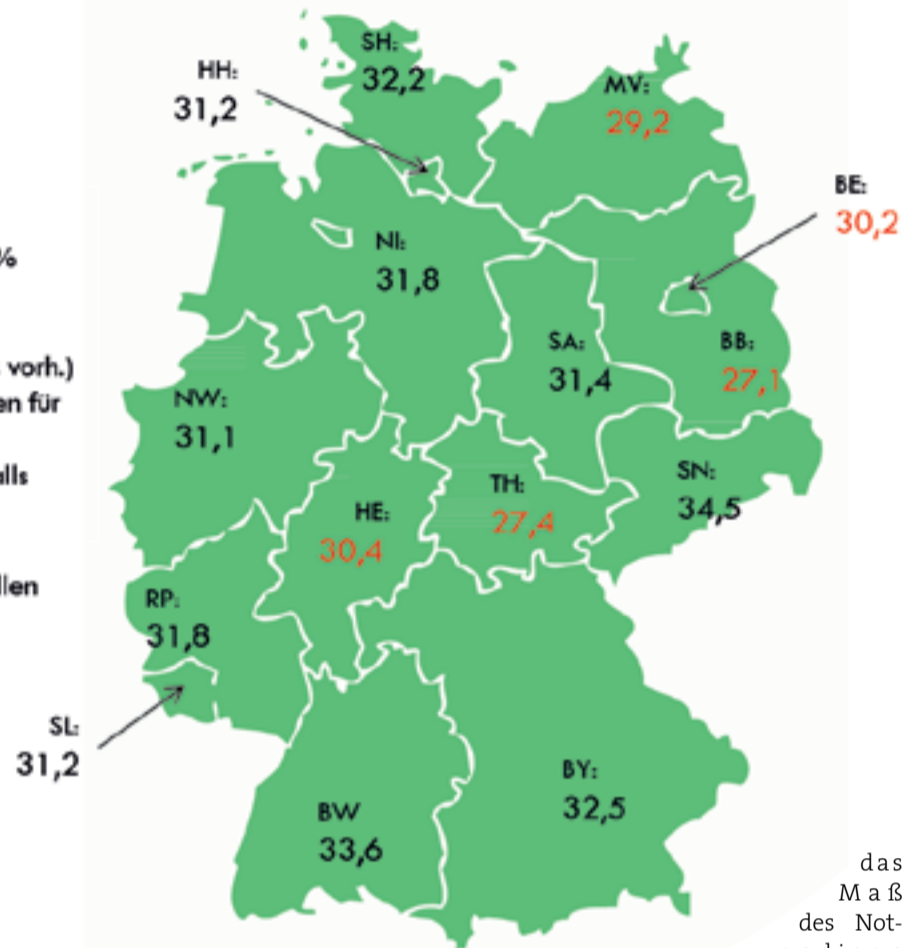
Mittelwert: 31,0 Vollzeitstellen

Be-hand-lungs-pflege-relevant, die untrennbar von den grundpflegerischen Leistungen erbracht werden. Eine darüber hinaus gehende Finanzierung der Behandlungspflege über SGB V ist sehr selten. Ein beachtlicher Teil der Behandlungspflege wird stationär nebenbei, sprich ohne Refinanzierung, erbracht.

Das Maß des Notwendigen

Ein gewöhnlicher stationärer Wohnbereich von 30 Bewohnern sei vorausgesetzt, deren Pflegestufen dem Bundesdurchschnitt (Jahr 2011) entsprechen. Der Vergleich der notwendigen Pflegezeit (Laienpflege) mit der bestmöglichen Personalausstattung der Bundesrepublik (Baden-Württemberg) ist aus der Tabelle zu entnehmen. Hiermit wird deutlich, dass die 30 Bewohner des Wohnbereiches mindestens 13,23 VZS (Laienpflege) bräuchten, während besagter Wohnbereich höchstens 12,94 VZS zur Verfügung hat, die zwar mindestens zur Hälfte Fachkräfte sind, die aber sämtliche indirekten Leistungen wie auch die Behandlungspflege, die nicht un-

Höchstmögliche Anzahl an Vollzeitstellen für die stationäre Pflege und Betreuung in den Bundesländern



das Maß des Notwendigen nicht übersteigen.

Es wird, nach fast 20 Jahren Pflegeversicherung, endlich mal Zeit, dieses Maß des Notwendigen zu definieren. Es wird endlich mal Zeit, wissenschaftlich valide Personalbemessungsverfahren umzusetzen. Die Politik kann nicht einerseits eine bessere Qualität der Leistungserbringung einfordern, diese immer schärfer kontrollieren und gleichzeitig die Grundlage für eine bessere Qualität, sprich mehr Personal, verweigern.

Gleichwohl ist auch die Frage nach der Leidensfähigkeit des Personals berechtigt. Wann wird die Blase aus Überforderung, Übermüdung, Verzweiflung und Burnout platzen? Wann wird die Altenhilfe ihre Stimme erheben?

trennbarer Bestandteil der Grundpflege ist, die Schüleranleitung, QM- und Leitungsaufgaben, etc. erfüllen müssen. Diese Leistungen werden von der Laienpflege nicht erbracht.

Ein Blick auf die realistischere durchschnittlich notwendige Pflegezeit nach Pflegestufen verdeutlicht die Diskrepanz: Die 30 Bewohner bräuchten 19 Vollzeitstellen für ihre Pflege. Gemäß den besten Personalrichtwerten der Bundesrepublik kann ein solcher Wohnbereich aber höchstens 13 Vollzeitstellen refinanzieren. Wie soll das denn gehen?

Gebot der Wirtschaftlichkeit

Hier wird offenkundig, warum die stationäre Altenpflege an chronischem Personalmangel leidet. Dieser ist strukturbedingt, denn alle Leistungen müssen nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gem. § 29 SGB XI erbracht werden: Sie dürfen

Die Autorin Claire Désenfant ist Inhaberin des Beratungsunternehmens „Ageconsult“ in Freiburg; www.age-consult.net; info@age-consult.et

Pflege-Stufe	Anzahl Bewohner	Angaben Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI (stat.) Baden-Württemberg		Zeitangaben für die Anerkennung einer Pflegestufe - Laienpflege			
		höchst möglicher Stellenschlüssel	Anzahl VZS	Mindestzeit pro Tag pro Bewohner	Mindestzeit pro Tag alle Bewohner	durchschn. Zeit pro Tag pro Bewohner	durchschn. Zeit pro Tag alle Bewohner
I	12	3,13	3,70	45 Min.	521 Min.	83 Min.	954 Min.
II	12	2,23	5,48	120 Min.	1 467 Min.	180 Min.	2 201 Min.
III	6	1,65	3,76	240 Min.	1 489 Min.	300 Min.	1 862 Min.
Gesamt	30		12,94		3 477 Min. 58 Std		5 017 Min. 84 Std
					21 152 Std p.a.		30 519 Std p.a.
*) VZS: Vollzeitstelle, 39 Stunden Arbeitszeit/Woche, 1 599 Stunden eff. Arbeitszeit p. a.					13,23 VZS *)		19,09 VZS *)